

Bezirksverein für Soziale Rechtspflege Mannheim



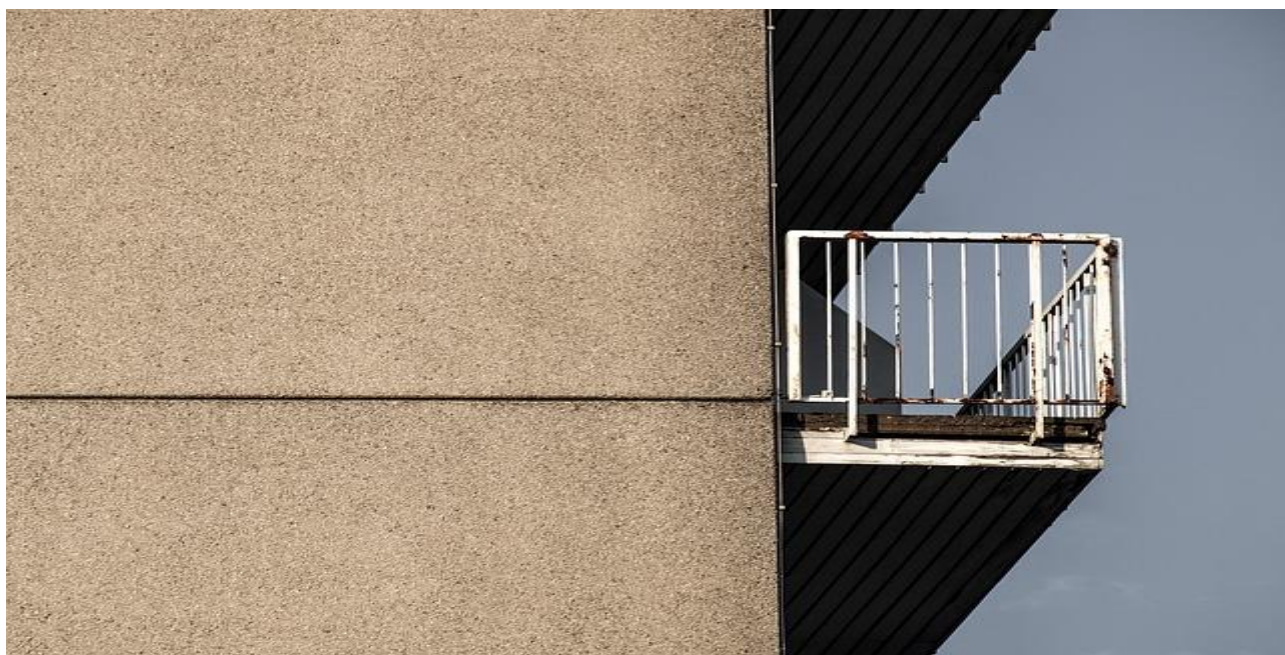
RUNDBRIEF 2024/25

ARMUT IN DER STRAFFÄLLIGENHILFE



„Soziale Ungleichheit liegt dann vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Stellung in sozialen Beziehungsgefügen von den wertvollen und begehrten Gütern einer Gesellschaft regelmäßig mehr als andere erhalten.“

Stefan Hradil



Mannheim, im Herbst 2024

Liebe Mitglieder des Bezirksvereins,
liebe Kolleg*innen und Interessent*innen,

in unserem Rundbrief 2024 informieren wir Sie wie gewohnt in aller Kürze über unsere vielfältigen Tätigkeitsbereiche in der freien Straffälligenhilfe. Dies geschieht auch anhand von Fallzahlen, die wie jedes Jahr erahnen lassen, wie viele Menschen unsere Beratung und Betreuung wahrnehmen und auf die Unterstützung des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege vertrauen.

Aus unserer Sicht war das Thema der diesjährigen Tagung unseres Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg in Bad Boll mit dem Titel „Armut und Straffälligenarbeit – Welche Chancen bieten Resozialisierungsmaßnahmen, woran scheitern sie?“, gut gewählt. In Anwesenheit der Justizministerin des Landes Baden-Württemberg, Marion Gentges, den rechtspolitischen Sprecher*innen der Fraktionen CDU (Arnulf Freiherr von Eyb), Bündnis 90/Die Grünen (Daniela Evers) und FDP (Nico Weinmann), den Generalstaatsanwälten Peter Häberle (Baden) und Achim Brauneisen (Württemberg) sowie vieler Expert*innen und Praktiker*innen aus Straffälligen- und Bewährungshilfe, Strafvollzug und sonstiger Kooperationspartner, wurde das Thema durch Vorträge, Austausch und Diskussionen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet.

Da existenzielle Notlagen auch in der Arbeit mit unseren Klient*innen an der Tagesordnung sind, nahmen wir die Gelegenheit an dieser Tagung gerne wahr, in einem Kurzreferat über unsere Erfahrungen in unserer niedrigschwelligen Anlauf- und Beratungsstelle zu berichten. Wir möchten die Bedeutung des Themas außerdem unterstreichen, indem wir es zum Schwerpunktthema dieses Rundbriefs machen. Dabei nehmen wir Teile des Inputs der Tagung mit auf und stellen darüber hinaus eine Verbindung her zur aktuell in Politik und Gesellschaft kontrovers und teilweise populistisch geführten Diskussion um das „Bürgergeld“.

Weil derartige Diskussionen meist von Menschen geführt werden, die gar nicht selbst davon betroffen sind, möchten wir einer Klientin im Beitrag „Ein Monat mit Bürgergeld“ Aufmerksamkeit verleihen.

Was gibt es Neues aus dem Team? Wir freuen uns sehr, dass Marie Tillmann im November 2023 aus der Elternzeit in den Dienst zurückkehrte und seitdem auch wieder die stellvertretende Geschäftsführung von Saskia Seibt übernommen hat, die sie während dieser Zeit in dieser Zusatzverantwortung gut vertreten hatte. Außerdem sind wir ebenfalls froh, dass Ronja Saar auch 2025 weiterhin Teil unseres Mitarbeiter*innen-Teams sein wird, welches aktuell somit folgendermaßen aussieht:

Das Team des Bezirksvereins

Johannes Lenk , Dipl. Sozialpädagoge (FH), M.A., Mediator in Strafsachen, Systemischer Berater (DGSGF)	Geschäftsführung, TOA, Stop Stalking!
Marie Tillmann , Sozialarbeiterin B.A., Mediatorin in Strafsachen, systemische Beraterin (DGSSA)	TOA, Eltern-Kind-Projekt, Schwitzen statt Sitzen, stellvertretende Geschäftsführung
Marius Fink , Verwaltungsfachangestellter	Verwaltung, Schwitzen statt Sitzen, Datenschutzbeauftragter
Saskia Seibt , Sozialarbeiterin M.A., Systemische Beraterin (DGSSA)	Schwitzen statt Sitzen, externes Betreutes Wohnen (Frauen), Eltern-Kind-Projekt, Stop Stalking!
Inken Schall , Sozialarbeiterin M.A., Systemische Beraterin (DGSSA)	Schwitzen statt Sitzen (Koordination), Eltern-Kind-Projekt, Nachsorgeprojekt Chance, Anlauf- und Beratungsstelle, Stop Stalking!
Ronja Saar , Soziologin B.A.	Schwitzen statt Sitzen, Anlauf- und Beratungsstelle
Leonie Kurz , Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin B.A., Systemische Beraterin (DGSGF i.A.)	Anlauf- und Beratungsstelle, Betreutes Wohnen, Schwitzen statt Sitzen
Annette Stelzer-Jardot , Sozialarbeiterin M.A.	Anlauf- und Beratungsstelle, Betreutes Wohnen, Schwitzen statt Sitzen, Nachsorgeprojekt Chance
Maria Eilinghoff , Sozialarbeiterin B.A., Mediatorin in Strafsachen	Anlauf- und Beratungsstelle, Betreutes Wohnen, Schwitzen statt Sitzen

Wieder einmal konnten wir viel erreichen, weiterhin bleibt eine Menge zu tun. In Anbetracht der aktuellen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind wir sicher nicht völlig sorgenfrei. Mit Blick auf unsere lokalen Kooperationen und die gefühlte Anerkennung unserer Arbeit bleiben wir aber hoffnungsvoll, motiviert und engagiert für die Belange der freien Straffälligenhilfe und unserer Klient*innen. Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung für unsere Einrichtung und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre mit unserem Rundbrief 2024/25!

Johannes Lenk
Geschäftsführung

Der Blick zurück...

In aller Kürze und anhand von einigen statistischen Zahlen möchten wir Sie an dieser Stelle darüber informieren, was im Jahr 2023 insgesamt, aber auch im bisherigen Jahr 2024, von Januar bis Oktober, im Bezirksverein gelaufen ist.

2023 01. JAN - 31. DEZ

- ✓ **806** betreute Klient*innen im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ (Vermittlung in gemeinnützige Arbeit)
- ✓ **197** Klient*innen in der Anlauf- und Beratungsstelle
- ✓ **100** Jugendliche und Heranwachsende in der Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich
- ✓ **33** Teilnehmer in JVA-Gruppenangeboten
- ✓ **15** Betreuungen nach §§67 SGB XII (Hilfe in sozialen Schwierigkeiten / Betreutes Wohnen)
- ✓ **28** Beratungen bei Stop Stalking! Beratung für Menschen, die stalken
- ✓ **22** Beratung bei Stop Stalking! Beratung für Menschen, die gestalkt werden
- ✓ **17** Betreuungen über das Nachsorgeprojekt Chance
- ✓ **33** Betreuungen über das Eltern-Kind-Projekt Chance

2024 01. JAN - 31. OKT

- ✓ **858** betreute Klient*innen im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ (Vermittlung in gemeinnützige Arbeit)
- ✓ **172** Klient*innen in der Anlauf- und Beratungsstelle
- ✓ **105** Jugendliche und Heranwachsende in der Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich
- ✓ **28** Teilnehmer in JVA-Gruppenangeboten
- ✓ **12** Betreuungen nach §§67 SGB XII (Hilfe in sozialen Schwierigkeiten / Betreutes Wohnen)
- ✓ **40** Beratungen bei Stop Stalking! Beratung für Menschen, die stalken
- ✓ **16** Beratung bei Stop Stalking! Beratung für Menschen, die gestalkt werden
- ✓ **13** Betreuungen über das Nachsorgeprojekt Chance
- ✓ **33** Betreuungen über das Eltern-Kind-Projekt Chance

Entwicklungen im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“

Wir stellen fest, dass die Fallzahlen im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg im Jahr 2023 zunächst weiter zurückgegangen sind. Hoffnung im Sinne der Haftvermeidung macht jedoch, dass die aktuellen Fallzahlen im Projekt Schwitzen statt Sitzen bis einschließlich Oktober 2024 die Zahlen des gesamten Vorjahres bereits übersteigen, und somit im Jahr 2024 erstmals seit einigen Jahren wieder mit einem deutlichen Fallzahlenzuwachs zu rechnen ist. Und dies betrifft lediglich die Zahlen in der klassischen Vermittlung in gemeinnützige Arbeit.

Wie im letzten Rundbrief mitgeteilt, führen wir seit 2023 zusätzlich die drei Unterprojekte *Aufsuchende Sozialarbeit*, *Treuhänderische Geldverwaltung* und *Vermittlung aus Haft* durch (siehe grün umrandete Kästen).

AUFSUCHENDE SOZIALARBEIT

„Die Zahl der Klient:innen mit psychischen Erkrankungen und besonderen sozialen Schwierigkeiten ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Es gibt Betroffene, die nach Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft den mit der Ladung versendeten Antrag auf Tilgung/Abwendung der gegen sie verhängten Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestellt haben, jedoch nach Genehmigung des Antrages durch die Staatsanwaltschaft, auf die anschließenden Kontaktversuche der Vermittlungsstelle nicht reagieren. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Mangelnde Erfahrung im Umgang mit der Justiz, Sprachbarrieren, finanzielle Schwierigkeiten oder Ähnliches, was in letzter Konsequenz zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe führt.

Mit jedem Gefängnisaufenthalt entstehen dem Land hohe Kosten. Für die Verurteilten ist diese Situation jedoch noch einschneidender: Jeder Gefängnisaufenthalt führt dazu, dass die inhaftierte Person aus ihrem gewohnten Leben gerissen wird. Die Auswirkungen sind gravierend für die Familie, den Erhalt der Wohnung aber auch den Arbeitsplatz oder die Arbeitssuche. Gerade in Fällen der Ersatzfreiheitsstrafe hat ein Gericht bereits entschieden, dass eine Geldstrafe angemessen und eine Gefängnisstrafe gerade nicht erforderlich ist. Hier setzt das Projekt „Aufsuchende Sozialarbeit“ zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe an.

Ziel des Projektes ist es die Betroffenen in Fällen fehlender Kontaktaufnahme bzw. ausbleibender Reaktion auf entsprechende Anschreiben am Wohnort aufzusuchen. Durch aufsuchende Sozialarbeit kann im Rahmen der Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe geklärt werden, ob und wenn ja welche Hinderungsgründe vorliegen, die einer Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe entgegenstehen. Die Sozialarbeitenden im Projekt versuchen, zusammen mit den Betroffenen eine Lösung zu finden, damit der Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder (Raten-)Zahlung vermieden werden kann, wenn die Betroffenen nicht willens oder in der Lage sind gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe unterstützt mit diesem Projekt das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel der Landesregierung „wo immer möglich, die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen (zu) vermeiden und (...) die Ersatzfreiheitsstrafe einzuschränken.“

Aus dem „Qualitätskonzept Aufsuchende Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe“ des Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, 2023.

➔ *Seit Projektbeginn zum 01. Juli 2023 wurden bis Oktober 2024 im Bezirksverein Mannheim insgesamt 56 Personen in das Projekt aufgenommen. 14 Klient*innen wurden zu Hause aufgesucht, 29 Klient*innen meldeten sich nach unserem Anschreiben selbst bei uns. 27 Klient*innen konnten anschließend in die Gemeinnützige Arbeit übergeleitet werden, zwei weitere in die Treuhänderische Geldverwaltung.*

Man kann sicher konzeptuell darüber diskutieren – und dies ist im Netzwerk Straffälligenhilfe BaWü in unterschiedlichen Besprechungen und Qualitätswerkstätten ausführlich geschehen – wie sehr und wie oft man unserer Zielgruppe mit unserem Angebot entgegenkommt bzw. wo Eigenverantwortung vorausgesetzt und gleichzeitig auch respektiert wird, wenn Angebote und Termine nicht wahrgenommen werden. Wir können jedoch gleichzeitig nicht die Einzelfälle ignorieren, die unsere Angebote in der vorgegebenen Struktur nicht wahrnehmen können, sei es aufgrund einer psychosozialen oder strukturellen Notlage oder auch aufgrund einer Sprachbarriere. Diese Menschen können gegebenenfalls über die Aufsuchende Sozialarbeit erreicht werden. In vielen Fällen führt aber bereits die Ankündigung des Hausbesuchs dazu, dass Klient*innen sich bei uns melden. Und insgesamt wurden auch bei uns in Mannheim über die Hälfte der bisherigen Fälle im Projekt in ein Anschlussprojekt zur Haftvermeidung vermittelt, wo ansonsten nur die Ersatzfreiheitsstrafe geblieben wäre.

TREUHÄNDERISCHE GELDVERWALTUNG

Ziel des Projektes ist es Betroffene bei der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel im Rahmen der Geldstrafe zu unterstützen und so die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Die Beratungsstelle schließt eine Tilgungsvereinbarung mit dem*der Klienten*in ab. Die darüber bei der Beratungsstelle eingehenden Gelder werden durch diese umgehend an die Staatskasse weitergeleitet. Bei Zahlungsausfällen oder Krisen, die in der Regel zu einem Zahlungsausfall führen würden, kann durch die Beratungsstelle interveniert werden. So wird dem*der betroffenen Ratsuchenden auf freiwilliger Basis ermöglicht, in geschütztem Rahmen, den individuellen wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, in Bezug auf die Geldstrafe zu klären. Die Beratungsstelle versucht, zusammen mit den Betroffenen eine Lösung zu finden, damit der Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ratenzahlung vermieden werden kann, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Angelehnt an das „Qualitätskonzept Treuhänderische Geldverwaltung zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe“ des Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, 2023.



Seit Projektbeginn zum 01. Juli 2023 wurden bis Oktober 2024 im Bezirksverein Mannheim insgesamt 51 Personen in das Projekt aufgenommen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum bereits 15.585,00 € bei uns zur TGV eingezahlt und von uns an die Landesoberkasse BaWü weitergeleitet.

Geldstrafen treffen finanziell schlechter gestellte Menschen deutlich härter als Menschen mit mittlerem oder gutem Einkommen. Auch wenn die Tagessatzhöhe im Strafbefehl die jeweiligen Einkommensverhältnisse berücksichtigen soll, so bleibt es dabei: Wer über viel Geld verfügt, kann auch eine hohe Geldstrafe bezahlen, ohne in existenzielle Not zu geraten. Wer dagegen ohnehin am Existenzminimum lebt, kann nicht ohne weiteres zusätzlich noch eine Geldstrafe bezahlen. Wenn gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige Zusatzbelastungen hinzukommen, die auch eine Tilgung durch gemeinnützige Arbeit unmöglich machen, blieb bisher nur das Absitzen einer Ersatzfreiheitsstrafe, mit allen Konsequenzen – für einen Menschen, der eben gerade nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Hier setzt das Projekt *Treuhänderische Geldverwaltung* an, welches bereits in den ersten Monaten gut angenommen wurde. Es sei nochmals betont: Neben den Klient*innen selbst profitiert von dieser Form der Haftvermeidung insbesondere die Staatskasse, da keine zusätzlichen Kosten durch eine Ersatzfreiheitsstrafe anfallen und Klient*innen stattdessen bei der Tilgung der Geldstrafe unterstützt werden.

VERMITTLUNG AUS HAFT

Die Anzahl der Inhaftierten, die trotz des „Projekts Schwitzen statt Sitzen“ und anderer Möglichkeiten zur Tilgung einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Justizvollzug in Baden-Württemberg verbüßen, ist immer noch sehr hoch. Sie beträgt an den Stichtagen jeweils 8 Prozent der Inhaftierten. Dies sind pro Stichtag ca. 560 Personen.

Weil die Vollzugsanstalten derzeit überbelegt sind und Geldstrafenschuldner vom Gericht eben nicht zu einer Haftstrafe, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, erscheinen Maßnahmen sinnvoll, die sowohl zu einer ökonomischen Entlastung des Justizhaushalts führen, als auch kriminalpolitisch erstrebenswert sind.

Angelehnt an das „Qualitätskonzept Vermittlung aus Haft in Gemeinnützige Arbeit“ des Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, 2022.



Da die Anträge auf Vermittlung aus Haft direkt bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft oder über den zuständigen Vollzugs-Sozialdienst gestellt werden, können wir nicht genau sagen, wie viele Aufträge im Projekt Schwitzen statt Sitzen bei uns aufgrund eines Antrags aus einer Haftanstalt heraus gelandet sind. Unser Eindruck ist, dass es sich hier um wenige Einzelfälle handelt. Im Falle einer Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft muss diese die jeweilige Person zunächst entlassen, verbunden mit der Auflage an die Person, dass diese sich zur Vermittlung innerhalb einer zeitnahen Frist bei uns meldet. Geschieht dies nicht, muss die Person wieder inhaftiert werden. Auch wenn wir bei zugegeben wenigen Einzelfällen bisher das Gefühl haben, dass dieser Ablauf oft gelingt, so stellt das Verfahren im Fall eines Scheiterns wohl einen Zusatzaufwand für die Justiz dar, auf den womöglich gerne verzichtet wird. Diese Hypothese müsste jedoch zunächst durch eine genaue Analyse oder zumindest in weiteren Kooperationsgesprächen überprüft werden.

Der Bundestag hatte am 22. Juni 2023 dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur „Überarbeitung des Sanktionsrechts“ zugestimmt. Unter anderem sah dies vor, dass Ersatzfreiheitsstrafen halbiert werden sollten. In § 43 des Strafgesetzbuches heißt es nun:

„An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Zwei Tagessätzen entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“

Seit Änderung der entsprechenden Tilgungsverordnung in Baden-Württemberg zum 01. Februar 2024 gilt daher auch bei uns für die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit: Es ist nur noch die Hälfte der Tagessätze abzarbeiten.

Auch wenn sich gleichzeitig die Anzahl der anzurechnenden Stunden pro Tagessatz von vier auf sechs erhöhte, so trägt die Änderung dazu bei, dass nicht zahlungsfähige Klient*innen eine Erleichterung erhalten, ihre Geldstrafe zu tilgen und eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Unterstreichen möchten wir in diesem Zusammenhang die Erklärung der Bundesregierung zu dieser Änderung, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in der Regel keinen Beitrag zur Resozialisierung der Betroffenen leisten könne.

Quellen:

Bundesrechtsanwaltskammer, www.brak.de, 28.06.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., www.bag-s.de, 01.02.2024

Kurzmeldung TOA: 30 Jahre § 46 StGB

Strafgesetzbuch (StGB), § 46a Täter-Opfer-Ausgleich:

Hat der Täter (...) in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt (...) so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

In unserer Schlichtungsstelle für Täter-Opfer-Ausgleich werden gesetzlich verankerte Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren für Jugendliche und Heranwachsende aus Mannheim durchgeführt. Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, werden direkt mit den Beteiligten besprochen. Ziel ist es, den Konflikt in einem gemeinsamen Gespräch zu klären, den Schaden auszugleichen und eine für alle zufriedenstellende Lösung zu finden.

Die gesetzliche Grundlage für den TOA im Strafgesetzbuch liefert § 46a StGB, der im Jahr 2024 sein 30jähriges Jubiläum feiert.



Bild: DBH-Fachverband e.V.

„Sozial Benachteiligte werden nicht nur stärker überwacht, sie werden im Vergleich zu Privilegierten auch größere Schwierigkeiten haben, sich gegen entsprechende Vorwürfe zur Wehr zu setzen und ihrer Sicht der Dinge Gehör zu verschaffen.“

Frank Neubacher, Nicole Bögelein

Armut in der Straffälligenhilfe

Beobachtungen aus unserer
Anlauf- und Beratungsstelle

Johannes Lenk



Herausforderungen, Problemlagen, Beratungsanliegen

Unsere niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstelle richtet sich an Menschen, die straffällig geworden sind, in Haft sitzen oder aus Haft entlassen wurden und in diesem Zusammenhang Hilfe und Unterstützung in verschiedensten Lebensbereichen suchen. Außerdem zählen wir auch die Beratung von Angehörigen des beschriebenen Personenkreises zu unseren Aufgaben. Straffälligkeit stellt hier meist den ersten Zugang dar, erweist sich im weiteren Verlauf der Beratung aber oft lediglich als „Spitze des Eisbergs“ an Problemlagen. Wir bieten allgemeine Beratung und praktische Hilfen, Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Beratung bei persönlichen und psychosozialen Problemlagen und Krisen, intensive Begleitung und Vermittlung zu anderen Beratungsstellen, insbesondere wenn es um den Umgang mit Sucht oder Schulden geht, wo wir nur eine erste Strukturierung vornehmen können.

In vielen Fällen müssen zunächst Lebensunterhalt und Existenz gesichert sein, bevor überhaupt andere Themen in Angriff angenommen werden können. Hierfür sind oft (komplizierte) Anträge bei Jobcenter, Arbeitsamt, Sozialamt, Rentenversicherungsträger etc. zu stellen. Wir versuchen die Fragen zu beantworten: Worauf habe ich Anspruch? Was erhalte ich wo? Welche Anträge kann/muss ich stellen?

Immer häufiger wird der Unterstützungsprozess durch einen ungeklärten Aufenthaltsstatus behindert. Der Pass ist gegebenenfalls abgelaufen, Behörden werden nicht oder nur sehr langsam tätig, sind kaum erreichbar oder verweisen an weit entfernte Konsulate, die die Klient*innen persönlich aufsuchen müssten, obwohl sie sich hierfür nicht einmal die Fahrtkosten leisten können. Währenddessen bleiben betroffene Klient*innen schlimmstenfalls über Wochen und Monate mittellos.

Hinzu kommt mitunter die Überforderung mit behördlichen Digitalisierungsprozessen. Es bestehen Wissens- und Erfahrungslücken durch lange Haftstrafen. Außerdem hat in unserem Arbeitsfeld bei weitem nicht jeder ratsuchende Mensch Internetzugang oder regelmäßig Geld für eine Prepaidkarte für das Smartphone.

Nicht zu vernachlässigen ist das Problem des fehlenden Krankenversicherungsschutzes, wenn keine Sozialleistungen gewährt werden, und der damit verbundene Ausschluss von der grundlegenden gesundheitlichen Versorgung.

Die allgemeine Wohnungsnot trifft unsere Klient*innen besonders hart. Mit ihrem Hintergrund finden sie kaum bezahlbaren Wohnraum und erhalten, selbst wenn es einmal zu einer Wohnungsbesichtigung kommt, aufgrund des Hafthintergrunds, der fehlenden Arbeit oder wegen bestehender Schulden keine Chance gegenüber Bewerber*innen mit geradlinigerem Lebenslauf. So leben nicht wenige unserer Klient*innen auf der Straße und verbleiben zwangsläufig in dem Milieu, in dem sie straffällig geworden sind und dem sie eigentlich entfliehen wollten.

Auf dem Arbeitsmarkt erhalten wiederum viele unserer Klient*innen trotz größter Anstrengung keine langfristige Perspektive. Aufgrund ihres straffälligen Hintergrunds sind die Chancen auch hier beschränkt. Was bleibt, ist nicht selten die Abhängigkeit von Zeitarbeitsfirmen und immer wieder die Kündigung kurz vor Ablauf der Probezeit, verbunden mit der erneuten Abhängigkeit von Sozialleistungen. Auch wenn es keine

Rechtfertigung sein kann: Die Verlockung des „schnellen Geldes“ aus früheren „Geschäften“ - zum Beispiel Schwarzarbeit, Dealen, Betrug oder auch Prostitution – ist vor diesem Hintergrund zumindest nachvollziehbar.

Armut und Straffälligkeit

Viele Straftaten werden aus sozialer Not und Alternativlosigkeit begangen. Immer wieder landen bei uns Menschen, die mit Leistungserschleichung auffällig geworden sind. In der Regel geht es hier um „Schwarzfahren“, was wiederum die meisten unserer Klient*innen nicht aus Böswilligkeit, Bequemlichkeit oder purer Ignoranz tun, sondern weil sie gegebenenfalls auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind, sich die stetig steigenden Beförderungspreise aber nicht dauerhaft leisten können.

In anderen Fällen geht es um geringwertige Diebstähle – ein Stück Käse, oder ja, im Falle einer bestehenden Suchterkrankung evtl. auch mal eine Flasche Schnaps. Mit Blick auf die drohenden Konsequenzen, bis hin zur Bewährungs- oder Ersatzfreiheitsstrafe, ein unverhältnismäßiges Risiko, das allein bereits für die große Not der betreffenden Personen spricht.

Immer wieder erhalten bei uns ratsuchende Personen Strafen wegen Sozialleistungsbetruges. Auch hier handelt es sich überwiegend nicht um „Schmarotzer“ oder bewusst handelnde Betrüger, sondern Menschen, die aus Unwissenheit oder fehlendem Verständnis für Behördenbescheide Meldefristen versäumen, zu viel erhaltenes Geld nicht selbst identifizieren und eigeninitiativ melden.

All dies sind Delikte, die in vielen Fällen mit großer Scham bei den betreffenden Personen verbunden sind. Natürlich ist soziale Not keine Rechtfertigung dafür, Straftaten zu begehen. Wir sollten uns aber eines vor Augen halten, bevor wir darüber urteilen:

Menschen wie „Sie und wir“ sind ohne den „Armutsfaktor“ weniger Risiko ausgesetzt, überhaupt über das Begehen einer der beschriebenen Straftaten nachzudenken. Oder falls doch, kontrolliert und erwischt zu werden. Und selbst in letzterem Fall wären viele von uns wohl in der Lage, notgedrungen eine Geldstrafe zu bezahlen und würden eben nicht zum Absitzen der Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis landen.

Vorverurteilungen und moralische Bewertungen verbieten sich deshalb!

Beobachtungen aus der Praxis der Anlauf- und Beratungsstelle

„Arme“ Menschen sind im Allgemeinen nicht krimineller als andere. Dies stellte zum Beispiel die Untersuchung „Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut?“ (Neubacher, Bögelein, 2021) heraus. Armut als Ursache für Kriminalität aufzuführen würde demnach mittellose und gesellschaftlich benachteiligte Menschen zu Unrecht unter Generalverdacht stellen.

„Dementsprechend haben sich in empirischen Studien keine direkten Zusammenhänge zwischen Armut und Kriminalität ergeben. Das Problem der Kriminalität kann deshalb nicht einfach den Armen bzw. der sozialen Unterschicht zugeordnet werden. Sozial und finanziell benachteiligte Gruppen werden teilweise zwar als besonders abweichend wahrgenommen. Doch dürfte das wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die im öffentlichen Raum verübte Straßen-, Diebstahls- und Gewaltkriminalität ungleich sichtbarer ist, als Formen etwa der Bereicherungs- und Wirtschaftskriminalität, deren Urheber oftmals aus den besser situierten Schichten stammen.“ (Neubacher, Bögelein, 2021, S. 121)

Deutlich ist aber auch, dass Menschen, die Rat in unserer Anlauf- und Beratungsstelle suchen, oft von Armut betroffen sind bzw. soziale Ungleichheit tagtäglich zu spüren bekommen. Wir beobachten weiter, dass Armut in einigen Fällen zu Überforderung und Strukturverlust führt.

Unsere These, dass Armut wiederum die Wahrscheinlichkeit für soziale Kontrolle und Sanktionierung erhöht, sehen wir ebenfalls in der bereits erwähnten Untersuchung bestätigt.

„Zusätzlich erregen die in bestimmten Gegenden anzutreffende Ungleichheit und schwache Sozialkontrolle Besorgnisse in der Bevölkerung (Kriminalitätsfurcht), die eine stärkere Überwachung durch die formellen Kontrollinstanzen (Polizei, Justiz, Behörden) nach sich ziehen. Hierbei spielt eine große Rolle, dass armen Menschen häufiger negative Eigenschaften und kriminelle Neigungen zugeschrieben werden als den Angehörigen anderer Schichten.“ (Smith, Allen & Bowen 2010, nach Neubacher, Bögelein, 2021, S. 115)

...und...

„Die Beispiele der Verfahrenseinstellungen und der Ersatzfreiheitsstrafen haben deutlich gemacht, in welchem Maße Gesetzgebung und Rechtsanwendung Arme benachteiligen.“ (Neubacher, Bögelein, 2021, S. 121)

In manchen Fällen ist es wiederum die Straftat, die in die Armut führt, durch strafrechtliche Sanktionen wie Geld- und Haftstrafen und deren Konsequenzen. Dazu zählen beispielsweise Wohnungs- und Arbeitsverlust, Einträge im Führungszeugnis, Lücken im Lebenslauf (durch eine Haftstrafe), Vorbehalte der Arbeitgeber, oder auch der Aspekt, dass weiterhin keine Rentenbeiträge während Arbeit in Haft abgeführt werden.

Ansatz der Anlauf- und Beratungsstelle

Ganz verkürzt beschrieben setzen wir mit unserer Beratung daher an folgenden Themen an:

- Existenzsicherung
- Wiederherstellung der Struktur
- Unterstützung beim Einfordern von Rechten
- Empowerment / Hilfe zur Selbsthilfe
- Psychosoziale Begleitung, um aus der (schambesetzten) Rolle des*der Bittsteller*in herauszukommen

An dieser Stelle sei angemerkt, dass diese Form der niedrigschwelligen und thematisch breit angelegten Beratung langfristig nur möglich sein wird, wenn – anders als im Moment – eine nachhaltige und ausreichende Finanzierung gesichert ist. Hier sehen wir die Justiz und/oder die Kommunen in der Pflicht, die sich bewusst machen sollten, dass die landesweiten Anlauf- und Beratungsstellen aktuell unzählige Krisenfälle auffangen, die ansonsten in Haft oder in der Notfallversorgung landeten – was im Übrigen deutlich höhere Kosten verursachen würde.

Quellen:

Hradil, S. (2001): Soziale Ungleichheit in Deutschland. Opladen: Leske und Budrich

Neubacher, F., Bögelein, N. (2021): Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104/2, S.107-123, Berlin: De Gruyter

„Wissen Sie, das Leben im Leistungsbezug ist nicht so, wie sich das viele vorstellen. Es ist eher ein Überleben als ein Leben.“

Frank



Fördern und Fordern. Und Stigmatisieren.

Aktuelle Diskussionen um das Bürgergeld

Johannes Lenk

Zunächst als wegweisender Ausweg aus der Hartz IV-Ära (an)gepriesen, dann in den Fokus derer geraten, die sich mit „Leistungskürzungen“ auf Kosten der Menschen, die ohnehin keine Lobby haben, politisch profilieren wollen. Das Bürgergeld. Aber wie ist es so weit gekommen?

Haltungen und Missverständnisse

In einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Kooperation mit der Universität Bochum zur Einführung des Bürgergeldes bewerteten Mitarbeitende der Jobcenter die damit verbundenen Erhöhungen des Regelsatzes sowie die Aufweichungen von Sanktionen. Bürgergeldbeziehende seien demnach schlecht erreichbar und insgesamt wenig motiviert. Es entstand jedoch der Eindruck, dass die aktuelle gesellschaftliche Stimmung ursächlich für derartige Aussagen ist. Es brauche dagegen vielmehr sachliche Diskussion und Kommunikation, auf wissenschaftlicher Basis.

Laut DIW werde eine „Neiddebatte“ und ein deprimierendes Menschenbild sichtbar, auf der Grundlage falscher Informationen. Außerdem zeige sich eine Emotionalisierung der Diskussion durch Teile der Politik, auf dem Rücken der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft.

Die Einführung des Bürgergeldes hatte ursprünglich folgende Ziele:

- Entstigmatisierung
- Ein ausreichendes Existenzminimum
- Mehr Menschen in Arbeit bringen
- Missbrauch von Sozialleistungen vorbeugen

Missverständnisse

1. „Bürgergeldbeziehende erhalten mehr Geld als Menschen im Niedriglohnssektor“

→ Der Deutsche Gewerkschaftsbund errechnete, dass eine zum Mindestlohn in Vollzeit arbeitende Person im Monat über 500 € mehr zur Verfügung hat, als eine Person, die Bürgergeld bezieht. Auch teilzeitarbeitende Menschen können diverse Leistungen beantragen („Aufstocker*innen“) und haben somit mehr Geld als ohne Arbeit. Seit 2015 ist außerdem der Mindestlohn prozentual stärker gestiegen als die Regelsätze des heutigen Bürgergeldes. Um Anreize zu schaffen bzw. einen gewissen „Lohnabstand“ zu gewährleisten, sollten Zuverdienstmöglichkeiten geschaffen sowie Löhne und Arbeitsbedingungen verbessert werden, statt über Leistungskürzungen nachzudenken.

2. „Sanktionen bringen Beziehende schneller in Arbeit“

→ Das DIW benennt hierzu eine finnische Studie aus dem Jahr 2017, die in einem Experiment nachweisen konnte, dass eine Aussetzung von Sanktionen positive Auswirkungen auf Gesundheit und Selbstwertgefühl der Beziehenden hatte. Negative Auswirkungen bezüglich einer Arbeitsaufnahme wurden dagegen nicht festgestellt.

Laut DIW würden diese Erkenntnisse auch durch eine Studie der „Initiative Sanktionsfrei“ bestätigt werden. Sanktionen seien demnach kontraproduktiv, weil sie Menschen in prekären Lebenssituationen psychologisch noch mehr unter Druck setzen. Um Menschen schneller in Arbeit zu bringen, werden stattdessen bessere Qualifizierungsmaßnahmen gefordert, wie sie im Bürgergeldkonzept enthalten sind.

3. „Gerechtigkeit durch hohe Hürden und niedrige Leistung“

→ Kritiker*innen des Bürgergeldes sehen dieses als „leistungslose Zahlung“ und fordern stattdessen höhere Hürden bei geringerer Leistungserbringung. Sichtbar werde in dieser Haltung vor allem ein erschreckendes Menschenbild, das davon ausgeht, dass viele Bürgergeldbeziehende faul sind und nur die Sprache von Sanktionen verstehen. Dem entgegen zu halten sind die guten Gründe arbeiten zu gehen:

- Höheres Einkommen
- Soziale Teilhabe, Respekt, Anerkennung
- Lebenssinn

Quellen:

Blog Marcel Fratzscher, www.diw.de, 14.11.2022

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de, 18.11.2024

Deutschlandfunk, www.deutschlandfunk.de, 26.10.2024

Wie hilfreich sind Sanktionen?

Marcel Fratzscher, Präsident des DIW Berlin, machte bereits vor Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2022 deutlich, dass es gerade in Krisenzeiten essenziell sei, dass soziale Leistungen ausreichend und verlässlich sind. Sanktionen würden jedoch das Gegenteil bewirken. Auch Ulrich Schneider, damaliger Hauptgeschäftsführer des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, forderte damals eine restlose Abschaffung der Sanktionen, da sie die ihnen zugeschriebene Wirkung verfehlten und stattdessen krank machten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte Sanktionen bereits 2019 als schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und somit als verfassungswidrig eingestuft, wenn sie keine nachweislich positive Wirkung auf das Arbeitsverhalten haben. Es wird auf das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verwiesen. Sanktionen in Form von Leistungskürzungen im Fall von wiederholt verletzten Mitwirkungspflichten werden nur dann als verhältnismäßig eingestuft, wenn sie 30 % nicht übersteigen.

Das DIW fordert, das Bürgergeld *mehr*, nicht *weniger* zu fördern, insbesondere im Bereich sinnvoller Qualifizierungsmaßnahmen. Insgesamt bleibt in der Diskussion festzustellen, dass den Einen die Reform nicht weit genug geht, den Anderen ist sie bereits jetzt deutlich zu großzügig. Eine offene und ehrliche Diskussion darüber ist gerade in der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Lage wichtig, muss aber sachlich und ohne falsche Behauptungen geführt werden.

In Kooperation mit dem Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung Berlin (INES) führte der Verein Sanktionsfrei e.V. im Zeitraum 2019 bis 2022 die Studie „Hartz Plus“ durch. 585 Teilnehmende wurden auf zwei Gruppen verteilt, wovon eine Gruppe eine Art „Versicherung gegen Sanktionen“ und somit einen Ausgleich von möglichen Kürzungen während der Studie erhielt. Es zeigte sich, dass sich Menschen im ALG II-Bezug wenig sozial integriert fühlen und ihre psychischen Ressourcen als schlecht einschätzen. Zwischen den beiden Gruppen zeigten sich keine signifikanten Unterschiede bezogen auf Renitenz bzw. der Erwerbstätigkeit und -neigung. Sanktionen seien offensichtlich weder Motivation noch Hilfe dabei, Menschen in Arbeit zu bringen. Stattdessen würden sie einschüchtern und stigmatisieren. Konkret stellte die Studie heraus, dass Sanktionen in beiden Untersuchungsgruppen psychosozialen Druck verursachten, jedoch nicht motivierend wirkten. Das Ausgleichen von Sanktionen führte im

Gesamtergebnis nicht dazu, dass Personen diese bewusst in Kauf nahmen.

Eine andere Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung untersuchte Datensätze aus den Jahren 2012-2015 – also vor Einführung des Bürgergeldes – und stellte durchaus fest, dass gelegentliche Sanktionen die Vermittlungsquote in Arbeit verbessern können. Gleichzeitig zeigte die Studie, dass strenge Sanktionen sich wiederum negativ auf die Qualität sowie das erzielte Einkommen bei der vermittelten Arbeit auswirken.

Was sagt die Politik?

Nach einem CDU-Beschluss zum Bürgergeld, in dem es darum geht, „Totalverweigerern“ die Leistungen gegebenenfalls vollständig zu streichen – entgegen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts - stellte Tagesschau.de im März 2024 eine Anfrage nach dem tatsächlichen Anteil von Menschen, die eine Leistungsminderung erfahren haben, weil sie sich geweigert hatten, eine Arbeit oder Aus- und Weiterbildung aufzunehmen oder fortzuführen. Der Anteil entsprach im angefragten Zeitraum für 2023 rund 0,25 % aller Bürgergeld-beziehenden, was den Beschluss der CDU durchaus populistisch und eben nicht sachlich erscheinen lässt.

Faktencheck

„Die Statistik legt nahe, dass eine sechsstellige Zahl von Personen grundsätzlich nicht bereit ist, eine Arbeit anzunehmen.“

CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann

2024 gibt es in Deutschland rund **5,5 Mio.** Bürgergeldbeziehende, davon stehen rund 1,7 Mio. Menschen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung (nach Abzug von Kindern und Jugendlichen, „Aufstockern“, Alleinerziehenden, Pflegenden etc.). Im Jahr 2023 sind **16.000** Sanktionen wegen Weigerung dokumentiert.

Die obenstehende Aussage lässt sich somit als unsachlich und Stimmungsmache auf Kosten der Schwächsten entlarven. Außerdem erscheinen die angekündigten Einsparmöglichkeiten durch Sanktionen realitätsfern. Das Bundesarbeitsministerium unter Leitung von Hubertus Heil (SPD) spricht von „einigen Wenigen“, die Arbeitsaufnahmen verweigern, und fährt fort:

„Alle anderen brauchen keinen Generalverdacht, sondern eine Chance, wieder in Arbeit zu kommen, etwa durch gezielte Beratung, Qualifizierung und Vermittlung.“

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Quellen:

Tagesspiegel, Faktencheck 01.08.2024

Tagesschau.de, 30.07.2024

www.bmas.de, 24.04.2024

Doch auch die Bundesregierung steht weiterhin grundsätzlich hinter möglichen scharfen Sanktionen, auch über das abgestufte Sanktionssystem bis zu einer Höchstgrenze von 30 % hinaus. Seit März 2024 gilt aufgrund einer „Sonderregelung“, dass sogenannten hartnäckigen Arbeitsverweigerer*innen bis zu zwei Monaten die Regelleistung zu 100 % versagt werden kann. Eine Verschärfung der Mitwirkungspflichten brachte darüber hinaus die im Juli auf den Weg gebrachte „Wachstumsinitiative“ mit sich.

Neben den vorangestellten Diskussionen, Fakten, Meinungen und Haltungen möchten wir im nächsten Abschnitt die Perspektive der Bürgergeldbeziehenden selbst, und somit der von all den mehr oder weniger sachlichen oder populistischen Diskussionen Betroffenen beleuchten.

Quellen:

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., www.diw.de, Pressemitteilung vom 24.04.2024

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de, 18.11.2024

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 05.11.2019, www.bundesverfassungsgericht.de, 18.11.2024

Focus Online, www.focus.de, Interview mit Bürgergeld-Empfänger, 18.07.2024

Mitteldeutscher Rundfunk AöR, www.mdr.de, 28.12.2023

Sanktionsfrei e.V., Hartz Plus – Eine Studie über die Auswirkungen von Hartz-IV-Sanktionen, Policy Paper, September 2022

Tagesschau.de, 24.04.2024

Tagesspiegel.de, 01.08.2024

Wolf, M. (2024). Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung, in: IAB-Kurzbericht 15/2024, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

„Oh je, das wird hart!“
Start in einen (wieder einmal)
knappen Monat mit Bürgergeld

Annette Stelzer-Jardot

Frau B. ist 48 Jahre alt und seit Jahren im Leistungsbezug. Der Regelsatz des Bürgergeldes beträgt für alleinstehende

Personen 563,00 €, exklusive Miete. Doch dieser Betrag kommt auf dem Konto von Frau B. so nicht an. Es ist der ersehnte letzte Werktag eines Monats, und das Bürgergeld geht auf dem Konto ein. Es sind an Frau B. lediglich 418,40 € ausgezahlt worden. Wie kann solch eine Differenz entstehen? Frau B. ist im November 2023 in eine kleine Wohnung in unserem ambulant betreuten Wohnen gezogen. Für diese Wohnung war eine Kautions von 640,00 € bei Einzug fällig. Diese wurde nach §42 a SGB II beim Jobcenter beantragt und auch darlehensweise übernommen. Die Rate für die Darlehensrückzahlung wird ab dem Folgemonat mit 5 % des Regelsatzes einbehalten, woraus sich der Betrag von 28,15 € ergibt. Frau B. war mehrmals in Haft und konnte ihre Inhaftierung nicht immer rechtzeitig dem Jobcenter melden, sodass es mehrmals zu einer Überzahlung kam. Daher werden weitere 10 %, nämlich 56,30 €, aufgerechnet. Der letzte Betrag, der noch fehlt, ist die Strompauschale. Strom müssen Bürgergeldbeziehende von ihrem Regelsatz selbst leisten. Frau B. ist im Juli 2024 aus unserem ambulant betreuten Wohnen in eine eigene Wohnung gezogen und muss ihren Strom seitdem selbst bezahlen. Frau B. hat durch die Inhaftierungen keine allzu gute SCHUFA-Auskunft. Diese beeinträchtigt nicht nur bei der Wohnungssuche, sondern auch bei der Auswahl der Stromanbieter. Unser heimischer Energieversorger bietet ihr keinen günstigen, sondern nur einen hohen Tarif an. Frau B. zahlt deshalb keine 35,00 € monatlich, sondern stattdessen 60,15 € an Abschlag.

Nun wissen Sie, weshalb nur 418,40 € auf ihrem Konto eingehen. Aber auch diese 418,40 € kann Frau B. nicht pro Monat ausgeben, denn Frau B. zahlt noch eine Kontoführungsgebühr von 6,90 €. Da die Miete ebenfalls direkt an ihren Vermieter ausgezahlt wird, ist sie unter dem monatlichen Mindestbetrag und muss diese Kontoführungsgebühr zahlen.



An diesem Tag geht aber noch eine weitere kleine Summe ab, nämlich eine Ratenzahlung an ihre Krankenkasse. Wegen der Inhaftierungen und Entlassungen und nicht sofortigen Anmeldungen beim Jobcenter, war Frau B. öfter über kurze Zeiträume freiwillig versichert. Und da entstand eine Summe an Schulden in Höhe von 368,64 €. Diese zahlt Frau B. in 30,00 €-Raten ab. Wenn Frau B. also am letzten Tag des Monats zur Bank geht um Geld abzuheben, werden lediglich 381,50 € als verfügbarer Betrag angezeigt.

Der Monat mit Bürgergeld kann nun beginnen. Die Abzüge im Monat sind allerdings immer noch nicht beendet, da Sie noch zwei weitere Ratenzahlungen damit begleichen muss. Zum Einen sind noch offene Beträge bei ihren alten Vermietern offen. Hier möchte sie jeweils 20,00 € monatlich anbieten. Bei einer großen Wohnungsbaugenossenschaft sind aus dem Jahr 2008 noch 2.320,71 € an Mietschulden offen. Diese resultieren ebenfalls aus einer Inhaftierung, aber die Wohnung konnte damals nicht gekündigt werden und wurde geräumt. Bevor das Jobcenter diese Mietschulden darlehensweise übernimmt, muss Frau B. erst etwas aus Eigenleistung dazu beitragen und ein mögliches Mietwohnungsangebot seitens der Wohnungsbaugenossenschaft vorlegen. Dieses Wohnungsangebot liegt vor, allerdings erst ab Juni 2025, sodass das Jobcenter aktuell noch keine dringende Notwendigkeit sieht, die Rückstände jetzt schon zu begleichen. Die zweite Rate über 20,00 € resultiert aus einer Rechnung, da eine Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt nicht bestand. Frau B. verlor ihren Schlüssel, und dieser musste ersetzt werden, was 68,28 € an Kosten verursachte. Erst ab Januar 2025 ist die Ratenzahlung der Krankenkasse beendet, sodass Frau B. dann über 411,50 € verfügen kann. Nach 23 Monaten wird das Darlehen für die Kautions abbezahlt sein (November 2026). Die Aufrechnung des Jobcenters wird noch viele Jahre bestehen bleiben, da es sich um einen sehr hohen Betrag handelt.

Frau B. ist kein Einzelfall. So oder so ähnlich sehen viele Auszahlungstage unserer straffälligen Klient*innen aus. 341,50 € für einen Monat zur Verfügung zu haben, ist wirklich sehr wenig.

Ob der Arbeitsminister diese Auszahlungstage im Blick hatte, als er sich äußerte: *„Wir bringen mit dem Bürgergeld Menschen in Arbeit und sichern zugleich die Existenz von Menschen ab, die in Not sind und unsere Hilfe brauchen. Dazu zählen in Deutschland unter anderem Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen,*

Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche sowie fleißige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Lohn aufstocken, damit sie über die Runden kommen. Auch viele Rentner sind auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. All diese Menschen leiden besonders stark unter gestiegenen Strom- und Lebensmittelpreisen, weil sie keine finanziellen Rücklagen haben“ ?

*Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales,
zur Bürgergeld-Berichterstattung vom 4. Dezember 2023,
www.bmas.de/DE/Service/Presse/Zitate/2024/zitat-heil-buergergeld.html*

Hiermit trete ich, _____ dem Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim, freie Straffälligenhilfe im Netzwerk Baden-Württemberg, mit einem Jahresbeitrag von (mindestens 20,00 Euro) _____ € bei.

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Beruf: _____

Hinweise zum Datenschutz

Mir ist bekannt, dass der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim, U 4, 30, 68161 Mannheim (vertreten d. d. Vorstand) meine Daten (Name, Adresse, ggfs. Kontodaten) zum Zwecke der Mitgliedsverwaltung gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung auch in elektronischer Form speichert und verarbeitet.

Meine personenbezogenen Daten werden für die Dauer meiner Mitgliedschaft gespeichert & nach Kündigung oder Beendigung meiner Mitgliedschaft unwiederbringlich gelöscht.

Ich kann diese Beitrittserklärung jederzeit schriftlich widerrufen. Dies hat zur Folge, dass meine Mitgliedschaft beim Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim erlischt. Bei einem Auskunftersuchen kann ich mich an den Datenschutzbeauftragten (Datenschutz@bezirksverein-mannheim.de) wenden sowie bei Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Zahlungen erbitten wir auf das Postbankkonto des

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mannheim
IBAN: DE06 6601 0075 0059 3587 57
BIC Code: PBNKDEFF

Beiträge, Zuwendungen und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.
Auf Wunsch wird eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen allen für Ihr Interesse, Ihre Mitgliedschaft, Ihre Mitarbeit, Ihre Zusammenarbeit, Ihre Fall- und Geldbußenzuweisung, Ihre Spende oder sonstige Unterstützung, die unsere alltägliche Arbeit im Sinne unserer Klient*innen überhaupt erst möglich macht und wünschen Ihnen ein gutes Restjahr 2024 sowie einen guten Start in das Jahr 2025!

Ihr Team des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Mannheim

**Bezirksverein für Soziale Rechtspflege
Mannheim
U 4, 30
68161 Mannheim**

Vorsitzende:	Christina Arnold (Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Mannheim)
Geschäftsführer:	Johannes Lenk (Dipl. Sozialpädagoge FH, M.A.)
Schriftführerin:	Reinhild Pohl-Burbliß (Bewährungshelferin i.R.)
Mitglieder des Vorstandes:	Axel Bozzer (Psychologischer Dienst, JVA Mannheim)
	Thomas Eisermann (Kath. Seelsorge, JVA Mannheim)
Vorstandsbeirat:	Tobias Lang Karin Stegmaier

**Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Mannheim
U 4, 30
68161 Mannheim**

Tel: 0621 20917

Fax: 0621 15699322

E-Mail: info@bezirksverein-mannheim.de

www.bezirksverein-mannheim.de

Vorstandsvorsitzende: Christina Arnold (Oberstaatsanwältin)

Geschäftsführung: Johannes Lenk (Dipl. Sozialpädagoge FH, M.A.)

**Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge, Spenden oder allgemeine
Geldbußenzuweisungen:**

Postbank Karlsruhe

IBAN: DE06 6601 0075 0059 3587 57

BIC: PBNKDEFF